



GEMEINDE GROSS WITTENSEE

**AMT HÜTTENER BERGE
KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE**

ENTWURF DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 15 „FEUERWEHRHAUS“

Für das Gebiet nördlich der Rendsburger Straße zwischen der Rendsburger Straße 28 und der Rendsburger Straße 26

Gemeinde Groß Wittensee, den 29.06.2018

Auftraggeber



Gemeinde Groß Wittensee Der Bürgermeister

Vertreten durch

Amt Hüttener Berge
Schulberg 6
24358 Ascheffel

Auftragnehmer



IPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung

Rendsburger Landstraße 196-198

24113 Kiel

Tel.: 0431 / 64959 - 0

Fax: 0431 / 64959 - 59

E-Mail: info@ipp-kiel.de

www.ipp-kiel.de

Bearbeitung:

M.Sc. Mareike Zamzow

Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

Inhalt

1. Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis	4
2. Planungsgrundlagen	4
2.1. Rechtsgrundlagen	4
2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen	4
2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung	4
2.2.2. Regionalplan.....	5
2.2.3. Flächennutzungsplan.....	6
2.2.4. Landschaftsplan	7
2.2.5. Benachbarte Bebauungspläne.....	8
2.3. Verfahrensschritte	8
3. Plangebiet	9
3.1. Lage.....	9
3.2. Geltungsbereich	9
3.3. Bestandssituation.....	10
3.4. Standortalternativen	10
4. Planinhalt und Festsetzungen	11
4.1. Nutzungskonzept	11
4.2. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	11
4.2.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	11
4.2.2. Maß der baulichen Nutzung.....	11
4.3. Gestalterische Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i. V. m.§ 84 LBO).....	11
4.4. Grünordnerische Festsetzungen	12
4.5. Erschließung	12
4.5.1. Verkehrliche Erschließung	12
4.5.2. Technische Infrastruktur	12
5. Auswirkungen der Planung.....	12
5.1. Umweltbericht	12
6. Kosten.....	13
7. Hinweise	14
8. Anhang.....	15
8.1. Rechtsgrundlagen	15
8.2. Quellenverzeichnis.....	15

1. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS

Anlass

Das Feuerwehrhaus der Gemeinde Groß Wittensee ist mittlerweile nicht nur zu klein, sondern entspricht auch nicht mehr den Vorschriften und Standards eines modernen Feuerwehrhauses. Bei einer sicherheitstechnischen Überprüfung durch die Feuerwehr-Unfallkasse im September 2016 wurden Mängel festgestellt und die Gemeinde Groß Wittensee aufgefordert diese zu beheben. Der aktuelle Standort bietet kein Entwicklungspotential und nicht die Möglichkeit dieser Aufforderung nachzukommen. Aus diesem Grund möchte die Gemeinde Groß Wittensee ein neues, den heutigen Normen entsprechendes Feuerwehrhaus errichten. Dieses ist erforderlich, um die festgestellten Mängel zu beheben und somit weiterhin den Brandschutz für die Gemeinden Groß Wittensee und Klein Wittensee gewährleisten zu können.

Ziel

Mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Groß Wittensee sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Feuerwehrhauses mit den notwendigen Manövriert- und Stellplätzen geschaffen werden.

Ziel ist es, weiterhin den Brandschutz für die Gemeinde Groß Wittensee und entsprechend des öffentlich-rechtlichen Vertrages auch für die Gemeinde Klein Wittensee erfüllen zu können.

2. PLANUNGSGRUNDLAGEN

2.1. Rechtsgrundlagen

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Groß Wittensee wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang (Punkt 10.1) sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung von Bauleitplänen zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist zusätzlich zur Planung auch eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse dieser Umweltprüfung sind in einem Umweltbericht nach § 2a BauGB dargelegt, der im Laufe des Verfahrens gesonderter Bestandteil dieser Begründung wird.

2.2. Übergeordnete und vorangegangene Planungen

2.2.1. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan (LEP - Fassung 2010) Schleswig-Holstein stellt die Gemeinde Groß Wittensee innerhalb des Systems der Zentralen Orte als eine Gemeinde ohne zentralörtliche Funktion dar.

Allerdings befindet sich die Gemeinde innerhalb des 10 km-Umkreises zum Oberzentrum Eckernförde sowie in dessen Mittelbereich. Groß Wittensee selbst ist im Landesentwicklungsplan im ländlichen Raum verortet.

Zusätzlich liegt die Gemeinde Groß Wittensee in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung sowie einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft und einem Naturpark.

Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass im Zeitraum von 2010 bis 2025, bezogen auf den Wohnungsbestand am 31.12.2009, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 10 % in den ländlichen Räumen gebaut werden dürfen. Bei Gemeinden, die einen hohen Anteil an Ferien- und Freizeitwohnungen aufweisen, ist der Bestand an Dauerwohnungen zugrunde zu legen (Ziffer 2.5.2 Absatz 4 LEP 2010).

Hinsichtlich der gewerblichen und industriellen Entwicklung der Gemeinden legt der Landesentwicklungsplan fest, dass es allen Gemeinden gestattet ist, unter Beachtung aller ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe zu treffen (Ziffer 2.6 Absatz 1 LEP 2010).

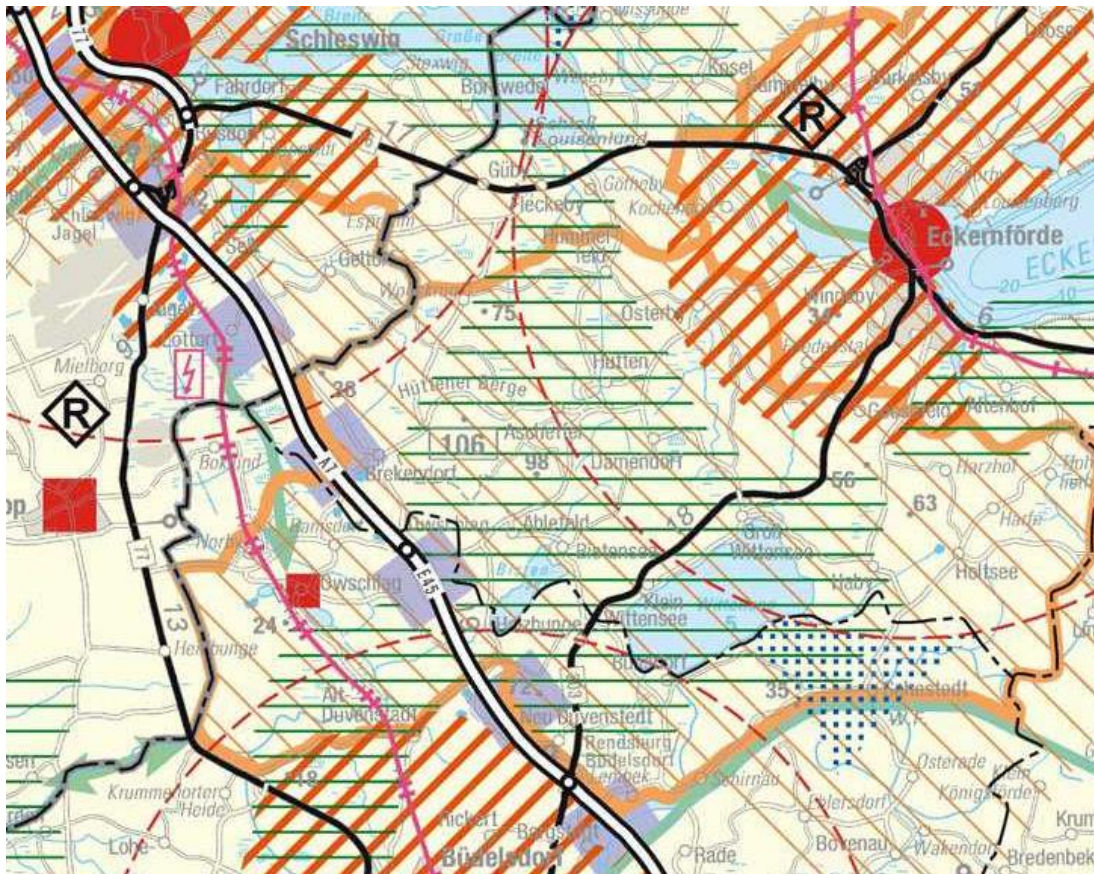


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan

2.2.2. Regionalplan

Der Regionalplan für den Planungsraum III (Fortschreibung 2000) bekräftigt die Aussagen des LEP 2010 und stellt sie noch detaillierter dar.

Die Gemeinde ist mit einer Bundesstraße (B 203) an die überregionalen Straßenverbindungen angeschlossen und liegt zudem im ländlichen Raum mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

Groß Wittensee ist dem Landesentwicklungsplan entsprechend im ländlichen Raum gelegen. Spezifische Entwicklungspotenziale sollen mobilisiert und weiterentwickelt werden. Die Lebens- und Wirtschaftsbedingungen sollen verbessert werden.

Jedoch ist die Gemeinde im Regionalplan mit ergänzender, überörtlicher Versorgungsfunktion im ländlichen Raum dargestellt. Unter Wahrung der Leistungsfähigkeit der Zentralen Orte soll sich die Gemeinde stärker entwickeln können als andere nicht zentralörtlich eingestufte Gemeinden. Dadurch werden die durch den Landesentwicklungsplan festgelegten Schwerpunkte für Wohn- und Gewerbeentwicklung ergänzt, um so eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten. Die Gemeinde ist somit auch nicht zwingend an die Obergrenze des wohnbaulichen Entwicklungsrahmens (max. 10 % des Wohnungsbestandes am 31.12.2009 bis 2025) des LEP gebunden.



Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan III

2.2.3. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1966 ist die Fläche des Plangebietes vollständig als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Im Süden des Geltungsbereiches ist der Verlauf einer Fernverkehrsstraße, am östlichen Rand des Gebietes eine Leitung dargestellt.

Da sich die Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes Nr. 15 nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln lassen und somit nicht dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB entsprechen, ist es erforder-

derlich, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zu ändern.

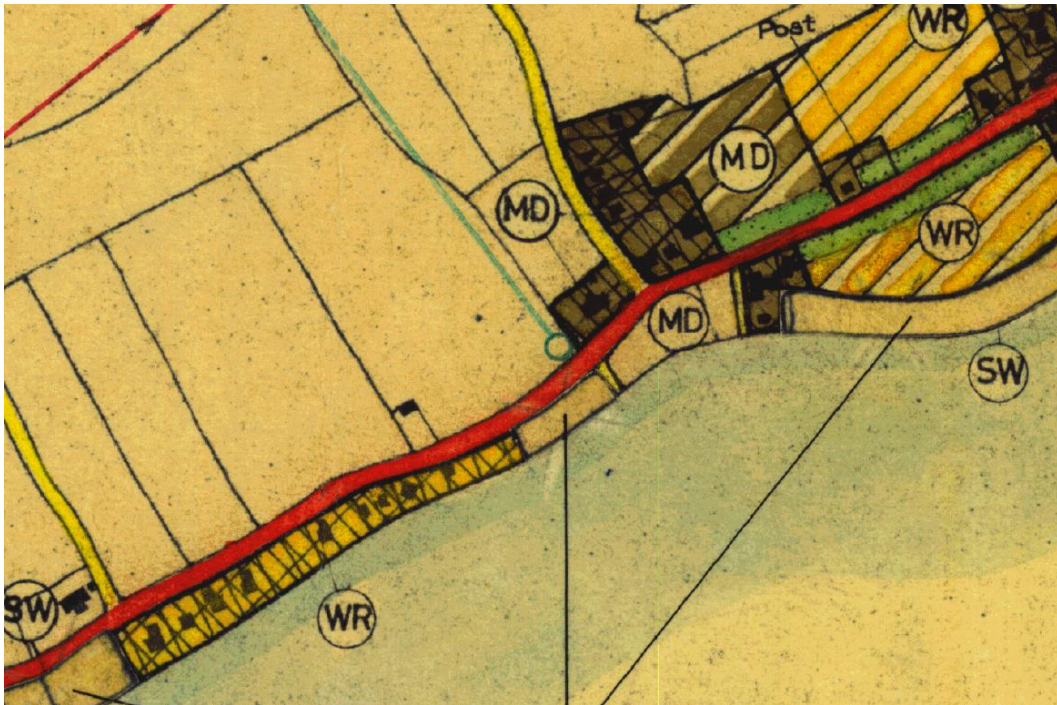


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan

2.2.4. Landschaftsplan

Der für das Gemeindegebiet Groß Wittensee geltende Landschaftsplan kennzeichnet den Geltungsbereich des Bebauungsplans in unterschiedlicher Weise.

Die Fläche selbst ist als Acker dargestellt, sie befindet sich jedoch im Bereich eines Landschaftsschutzgebietes. Ebenfalls liegt die Fläche innerhalb des Naturparks „Hüttener Berge“.

Im Südwesten grenzt eine kleinere Fläche an, die als Siedlungsgebiet dargestellt ist. Im Osten und Süden jedoch ist die Abgrenzung der baulichen Entwicklung dargestellt.

Ebenfalls am südlichen Rand des Gebietes sind Vorschläge zum Anpflanzen von Straßenbäumen gekennzeichnet.



Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan

Die vorliegende Planung widerspricht in ihren Zielsetzungen den Darstellungen und Zielen des Landschaftsplanens der Gemeinde. Als Voraussetzung für den Bebauungsplan wird die Entlassung des Gebietes aus dem Landschaftsschutz erforderlich.

Ein Antrag auf Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde auf Grundlage einer ausführlichen Standortalternativenprüfung bei der Unteren Naturschutzbehörde gestellt. Die Entlassung aus dem Landschaftsschutz wurde durch die Untere Naturschutzbehörde in Aussicht gestellt.

Den Belangen des Landschaftsschutzes wird im Rahmen der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die darin erfolgte Standortalternativenprüfung Rechnung getragen.

2.2.5. Benachbarte Bebauungspläne

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

2.3. Verfahrensschritte

Der Bebauungsplan Nr. 15 lässt sich nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 zu ändern.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 sind bisher folgende Verfahrensschritte durchgeführt worden:

Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Wittensee	19.06.2017
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) im Rahmen einer Bürgerversammlung	16.11.2017
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange	09.01. – 09.02.2018

(§ 4 Abs. 1 BauGB)

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss noch nicht erfolgt

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 Abs. 2 BauGB) noch nicht erfolgt

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger
öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) noch nicht erfolgt

Satzungsbeschluss noch nicht erfolgt

3. PLANGEBIET

3.1. Lage

Die Gemeinde Groß Wittensee liegt etwa 35 km nordwestlich der Landeshauptstadt Kiel, 10 km südwestlich der Stadt Eckernförde und ca. 15 km nordöstlich der Stadt Rendsburg. Direkt am Wittensee gelegen ist die Gemeinde über die Bundesstraße B 203 an die Bundesautobahn A7 und damit an den Fernverkehr angeschlossen.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand der Ortslage der Gemeinde etwa 1km entfernt vom Gemeindezentrum.



Abbildung 5: Lage des Plangeltungsbereiches innerhalb der Gemeinde

3.2. Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Flurstück 67). Den südlichen Abschluss des Plangeltungsbereiches bildet die südliche Grenze der Rendsburger Straße (Flurstück 80/4). Im Westen schließen sich ein Grundstück mit Wohnbebauung und landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flurstücke 68) an. Nach Norden setzt sich das Gebiet als landwirtschaftliche Fläche fort. Im Osten wird der Geltungsbereich durch ein wohnbaulich genutztes Grundstück begrenzt (Flurstück 61/11).

Der Geltungsbereich liegt in der Gemeinde Groß Wittensee, Gemarkung Groß Wittensee, Flur 01.

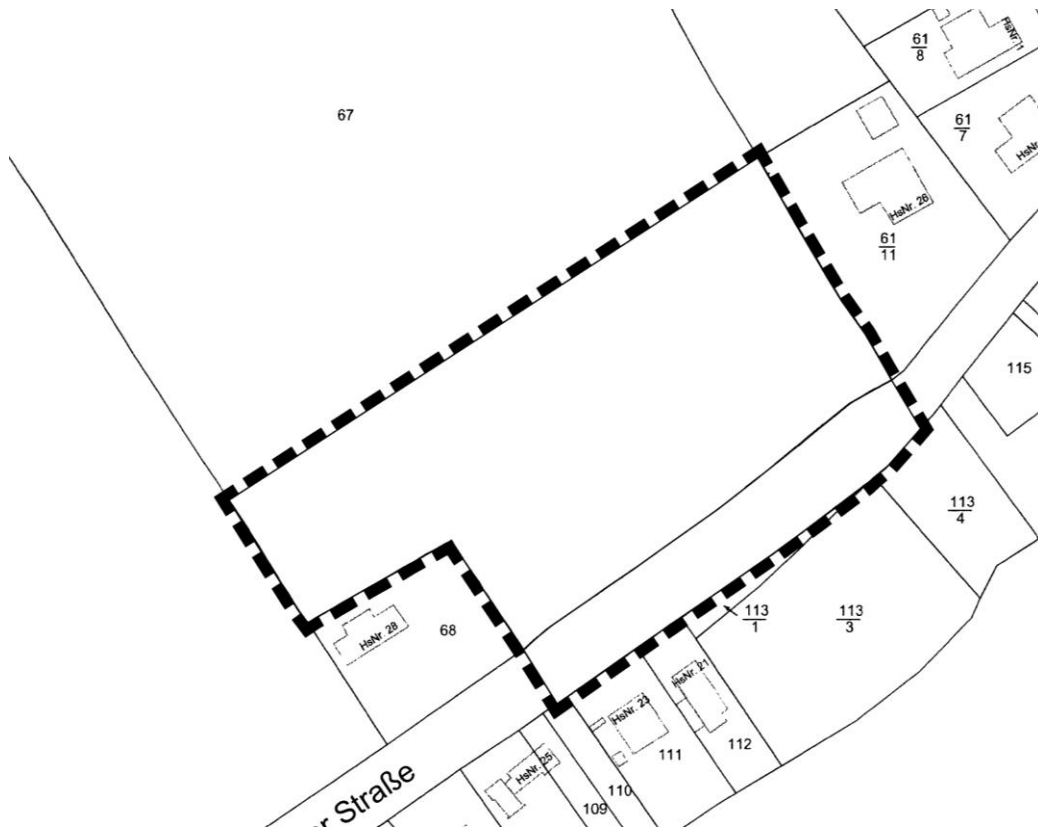


Abbildung 6: Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Das Plangebiet weist eine Größe von ca. 0,65 ha auf.

3.3. Bestandssituation

Der Geltungsbereich ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung, direkt angrenzend an den Innenbereich der Ortslage. Nach Osten und Westen wird der Geltungsbereich von Knicks eingefasst.

Im Osten, Süden und Westen grenzt jeweils aufgelockerte Wohnbebauung an das Plangebiet.

Die im Süden verlaufende Straße, Rendsburger Straße, ist die Verbindung zur Nachbargemeinde Klein Wittensee.

3.4. Standortalternativen

Anlass der vorliegenden Planung ist unter anderem, dass am derzeitigen Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten bestehen. Um die von der Unfallkasse festgestellten Mängel zu beheben, ist der Neubau eines Feuerwehrhauses erforderlich. Im Rahmen der Planung und der im Parallelverfahren aufzustellenden Flächennutzungsplanänderung ist eine Standortalternativenprüfung erarbeitet worden. Dabei wurden die besonderen Anforderungen an einen Feuerwehrstandort und die Dringlichkeit des Vorhabens berücksichtigt, damit die Gemeinde weiterhin den Brandschutz für ihr eigenes Gemeindegebiet und das von Klein Wittensee gewährleisten kann. Innerhalb des Gemeindegebietes ist keine alternative Fläche vorhanden, die den Anforderungen an einen solchen Standort gerecht wird. Außer dem Geltungsbereich der vorliegenden Planung kann von keiner anderen Potenzialfläche die Hilfsfrist eingehalten werden. Es stehen ebenfalls keine anderen Flächen kurzfristig zur Verfügung.

4. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN

4.1. Nutzungskonzept

Die Gemeinde Groß Wittensee hat die Zuständigkeit für den Brandschutz der Gemeinde Klein Wittensee übernommen. Der Flächenbedarf für die Feuerwehr ist dementsprechend groß. Die Gemeindefeuerwehr besteht aus einer Gemeindewehr, in der Einsatzabteilung sind 60 aktive Führungs- und Einsatzkräfte verfügbar. Die Gemeindefeuerwehr hat 1 Jugendabteilung mit 15 Jugendlichen.

Für den neuen Standort wird eine Halle benötigt, die ausreichend Platz für 3 Löschzüge bietet. Darüber hinaus werden Räumlichkeiten für Umkleiden und Duschen, Schulungs- und Materialräume benötigt.

In das Feuerwehrhaus soll die Integration eines Gemeindegüterhauses mit angeschlossenem Büro möglich sein. Im Gemeindegüterhaus können die Utensilien untergebracht werden, die zum Unterhalt und zur Pflege der gemeindlichen Straßen und Gehwege inklusive Räum- und Streudienst im Winter notwendig sind. Die Gemeinde benötigt hierfür eine Fläche von maximal 150m². Durch die Integration dieser Einrichtung in das Feuerwehrhaus können in Zukunft Kosten gespart werden.

4.2. Planungsrechtliche Festsetzungen

4.2.1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Entsprechend der zukünftigen Nutzung wird die Fläche als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt. Um eine größtmögliche Flexibilität zu erhalten, sind alle technischen und baulichen Anlagen zulässig, die der Einrichtung dienen.

4.2.2. Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) kann um bis zu 60 % überschritten werden. Damit wird sichergestellt, dass ausreichend Stellplätze und Manövrierrflächen geschaffen werden können. Die Grundflächenzahl ist anhand der Fläche des Baugrundstückes zu ermitteln. Grünflächen sind von der Ermittlung der Größe des Baugrundstückes ausgenommen.

Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

Die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ermöglicht eine Halle für die Löschfahrzeuge.

4.3. Gestalterische Festsetzungen (§9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 84 LBO)

Gestalterische Festsetzungen werden aufgrund der Zweckmäßigkeit des Gebäudes in nur sehr geringem Umfang als erforderlich bewertet.

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein Vorhaben der Gemeinde selbst handelt, wird auf örtliche Bauvorschriften weitestgehend verzichtet. Eine von der Gemeinde nicht gewollte gestalterische Entwicklung ist nicht zu erwarten.

4.4. Grünordnerische Festsetzungen

Die Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern dient der Eingrünung der Fläche.

Zum Schutz des Knicks im Westen des Baugebietes wurde eine Maßnahmenfläche entsprechend eines Knickschutzstreifens festgesetzt. Der Knickerlass des Landes Schleswig-Holstein ist weiterhin zu beachten.

4.5. Erschließung

4.5.1. Verkehrliche Erschließung

Kfz-Verkehr

Das Plangebiet ist durch die Rendsburger Straße erschlossen, diese führt nach Westen direkt zur Gemeinde Klein Wittensee. Der Ausbau der Rendsburger Straße und die Erschließungsmöglichkeiten des angrenzenden Grundstückes erfüllen die Voraussetzungen, um ein gefahrloses Ein- und Ausfahren im Einsatzfall zu ermöglichen.

Die PKW-Zufahrt ist entsprechend der geltenden Bestimmungen kreuzungsfrei und getrennt von der Alarmausfahrt angeordnet.

4.5.2. Technische Infrastruktur

Die Versickerung, des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers, ist generell innerhalb der Fläche möglich. Ob das Niederschlagswasser versickert wird oder abgeleitet, ist im Rahmen der Erschließungsplanung abschließend zu klären.

Durch das Plangebiet verläuft derzeit eine Rohrleitung des Wasser- und Bodenverbandes Wittensee-Exbek. Bereits erfolgte Absprachen mit dem Wasser- und Bodenverband haben ergeben, dass eine Verlegung der Rohrleitung im Rahmen der Erschließungsplanung möglich ist. Für die Verlegung der Rohrleitung und für das Ableiten des Niederschlagswassers kann die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche im Osten des Gebietes genutzt werden.

Die äußere Erschließung des Gebietes kann über die entsprechenden Infrastrukturen (Telekommunikation-, Elektrizität-, Wasser- und Abwasserleitungen sowie Abfallbeseitigung etc.) in der Rendsburger Straße erfolgen.

5. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

5.1. Umweltbericht

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Nach Anlage 1 zum BauGB sind im Umweltbericht der Ist-Zustand und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nach folgenden Kriterien beurteilt:

- Derzeitiger Zustand/Vorbelastung
- Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen
- Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
- Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen
- Zusammenfassende Beurteilung

Der Umweltbericht wird zeitgleich zur vorliegenden Planung erarbeitet. Die Ergebnisse fließen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens gesonderter Teil der Begründung.

6. KOSTEN

Es handelt sich bei der vorliegenden Planung um die Sicherung der Gewährleistung des Brandschutzes. Die Kosten trägt die Gemeinde Groß Wittensee.

7. FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG

Der Bebauungsplanes Nr. 15 umfasst folgende Flächen:

Bezeichnung	Größe in m²
Grünfläche	2.844
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht	417
Gemeinbedarfsfläche (inkl. G/F/L-Fläche)	5.830
Straßenverkehrsfläche	1.823
Versorgungsfläche	40
Gesamtfläche	10.537

8. HINWEISE

Archäologische Kulturdenkmäler

Werden während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind hierfür gemäß § 15 DSchG der Grundstücks-/ Gewässereigentümer und der Leiter der Arbeiten. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen.

Sofern keine erheblichen Nachteile oder Aufwendungen von Kosten entstehen, sind das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten. Spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung erlischt diese Verpflichtung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

9. ANHANG

9.1. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2016 (GVOBl. S. 162).
Landesplanungsgesetz (LPIG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung vom 05.04.2017, (GVOBl. S. 222)* <i>[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]</i>
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. S. 369).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

9.2. Quellenverzeichnis

- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig Holstein
- Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (2000): Regionalplan für den Planungsraum III